

Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik

Stephan Barton
Universität Bremen, Studiengang Juristenausbildung

Die Konzepte der Schuldenregulierung für Straffällige werden auf ihre realen Auswirkungen in der Praxis der Straffälligenhilfe untersucht. Dabei zeigt sich, daß institutionalisierte Schuldenregulierung aufgrund ihrer Zugangsvoraussetzungen nur für einen geringen Teil der Straffälligen in Betracht kommt und zudem an deren vorrangigen Bedürfnissen vorbeigeht. Schuldenregulierung dürfte dagegen legitimierende Funktionen im Dienste der sie betreibenden Institutionen, insbesondere der Justizverwaltungen, erfüllen. Solange der Staat selbst Hauptgläubiger der Straffälligen ist und Schuldenregulierungsstellen die Erklärung für das Entstehen von Überschuldung allein in individuellen Ursachen suchen, kann im Konzept der Schuldenregulierung keine neue, fruchtbare kriminalpolitische Perspektive erblickt werden.

Schuldenregulierungsstellen für Straffällige werden allorts installiert: Kaum ein Bundesland, das in den letzten sechs Jahren nicht einen Schuldenregulierungsfonds gegründet hat oder sich zumindest mit entsprechenden Plänen trägt¹, ganz abgesehen von den schon länger existierenden Schuldenregulierungsstellen, die auf der Basis des Dienstleistungsmodells tätig sind. So sehr man auch den Stillstand der Strafrechtsreform beklagen muß, hier tut sich etwas, und die beteiligten Institutionen verweisen auch gerne in der Tagespresse und in Fachpublikationen auf ihre Tätigkeit.² Wie aber ist das Konzept der Schuldenregulierung für Straffällige kriminalpolitisch einzuschätzen. Ist in ihr uneingeschränkt ein „positiver Trend“ (Best 1981, S. 147) zu sehen, den es zu stärken und fördern gilt? Als für die Planung der Schuldenregulierungsstelle und deren Tätigkeit in der Anlaufphase Zuständiger wurde dies mir gegenüber jedenfalls von den Verantwortlichen anderer Schuldenregulierungsstellen wiederholt betont; Schuldenregulierung wurde gar als neue Perspektive in der Straffälligenbetreuung ausgegeben. Können das Konzept der Schuldenregulierung und deren Praxis dies bestätigen?

1. Konzeption und Modelle

Vor dem Hintergrund der hohen Verschuldungsquote, die Straffällige aufweisen³, und der Erfahrung, daß diese

Schulden eine erfolgreiche Resozialisierung von Straffälligen beeinträchtigen (Siekman 1978b, S. 22, Maelicke 1977, S. 81f.), aber auch die Gefahr neuer Straftaten mit sich bringen (Best 1981, S. 146), haben sich zur Schließung dieser „Versorgungslücke“ zahlreiche Stellen etabliert, deren erklärtes Ziel es ist, durch „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Ayass 1981, S. 122) Straffällige zu entschulden.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Schuldenregulierungsstellen und den dahinter stehenden Konzepten wurden von den Vertretern der jeweiligen Institutionen ausführlich herausgearbeitet und dargestellt⁴. Es lassen sich dabei im wesentlichen zwei Konzepte unterscheiden: Das Dienstleistungs- und das Fondsmodell. Beim *Dienstleistungsmodell*⁵ wird eine Schuldenregulierung allein über soziale und verwaltende Dienstleistungen durchgeführt. Durch Verhandlungen mit Gläubigern und Schuldern sollen realistische Ratenzahlungen vereinbart werden, wobei Mithilfe bei der Ratenzahlung durch Beratung und technische Hilfe gewährt wird⁶. Es werden hier also keine eigenen Geldleistungen der Schuldenregulierungsstelle erbracht. Beim *Fondsmodell* dagegen werden die Gläubiger durch eine einmalige Zahlung mit möglichst hohem Forderungsverzicht abgefunden. Die hierzu benötigten Gelder stammen entweder aus Stiftungen, die in der Regel bei den Landesjustizverwaltungen angesiedelt sind (Ayass 1981, S. 123) oder aus Krediten von Bankinstituten, die eng mit den Schuldenregulierungsstellen zusammenarbeiten (Baumann 1979, S. 207f.; Best 1981, S. 149). Der Schuldner zahlt die gegenüber den ursprünglichen Forderungen erheblich reduzierten Schulden dann an den Fonds ratenweise zurück.

2. Praxis

Im Gegensatz zu den dargestellten Unterschieden in den Schuldenregulierungskonzepten zeigt die Praxis eine weitgehende Übereinstimmung aller Schuldenregulierungen in ihren Vorbedingungen, Wirkungsweisen und Funktionen. Ob Dienstleistungs- oder Fondsmodell, Voraussetzung für ein Gelingen der Schuldenregulierung ist ein festes Arbeitseinkommen des Schuldners: „Grundsätzliche Voraussetzung einer jeden Schuldenregulierung ist ein regelmäßiges Einkommen des Probanden . . . Ohne regelmäßiges Einkommen keine Schuldenregulierung“ (Einzinger / Salgo 1978, S. 129). Bei den Fondsmodellen ergibt sich dieses Erfordernis ausdrücklich aus den Vergaberichtlinien, die übereinstimmend fordern, daß die „aktive Mithilfe“ des Hilfesuchenden über einen längeren Zeitraum gesichert sein muß, bei den Dienstleistungsmodellen führen die „Sachzwänge“ der Praxis zu dem gleichen Ergebnis: Zu Ratenzahlungen und damit zu einer Entschuldung kann es in der Regel nur

kommen, wenn der Hilfesuchende über ein festes und auch so hohes Einkommen verfügt, daß es ihm möglich ist, monatlich gleichbleibende, der Gesamthöhe der Schulden und Zinsen angemessene Raten zu zahlen⁷. Diese Voraussetzung ist aber nur bei einem Teil der Straffälligen gegeben. So zeigt die Auswertung der die Bremer Schuldenregulierungsstelle in Anspruch nehmenden Klienten, daß hier bei bisher 78 begonnenen Schuldenregulierungsverfahren insgesamt 68 % der Hilfesuchenden während der Zeit der Schuldenregulierung Sozialhilfe bezogen. Von DM 76,15 Hilfe zum Lebensunterhalt wöchentlich läßt sich aber keine Schuldenregulierung durchführen: Es lassen sich so im Einzelfall Stundungen oder gegebenenfalls Teilentschuldungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 15a, 30, 72 BSHG) durchsetzen, aber allgemeine Ratenzahlungen und damit die Möglichkeit einer förmlichen Schuldenregulierung scheiden aus.

Hinzu kommt, daß das Schuldenregulierungsangebot an der Interessenlage und Motivation der Betroffenen vorbeigeht. Vordringlich ist bei der Problemlage von auf Sozialhilfe angewiesenen Entlassenen und ähnlichen Gruppen sozial Benachteiligter die Befriedigung der Bedürfnisse nach Wohnung, Arbeit und sozialen Beziehungen (Maelicke 1977, S. 82ff.). Die Realisierung dieser Ziele wird nun nicht nur durch die bestehenden Schulden, sondern vielfach durch psychosoziale Probleme⁸, die auch ursächlich für die Überschuldung sind, verhindert. Bevor die Schuldenproblematik erfolgreich angegangen werden kann, bedarf es sinnvollerweise der Aufarbeitung dieser Probleme. Die Inanspruchnahme der Dienste der Bremer Schuldenregulierungsstelle erfolgte dementsprechend nicht immer mit der Motivation, eine langfristige Entschuldung durchzuführen, sondern in einer Vielzahl der Fälle in der Hoffnung auf spontane Krisenintervention (z. B. zur Abwehr einer drohenden Pfändung) oder persönliche Hilfe – teilweise auch in Erfüllung eines entsprechenden Wunsches der Sozialhilfeabteilung – jedenfalls oft genug nur mit vorgeschobenen oder oberflächlichen Interessen an einer förmlichen Schuldenregulierung. So erschienen in 33 % der Verfahren die Hilfesuchenden nur einmal; 59 % der begonnenen Fälle scheiterten an der fehlenden Mitwirkung der Schuldner, hier insbesondere an der Nichterfüllung zugesagter und für eine Schuldenregulierung unumgänglicher persönlicher Mithilfe (Vorlage von Rechnung, Einholung einer Schufa-Selbstauskunft⁹, Wiedervorsprache).

Ein Großteil der hilfesuchenden Straffälligen kann so durch die angebotenen Schuldenregulierungsmaßnahmen faktisch nicht erfaßt werden. Bei den Fondsmodellen findet darüber hinaus, bedingt durch die prinzipielle Begrenztheit der Fonds, eine zusätzliche Selektion der Klientel statt: Zum

einen verzichten einige Schuldenregulierungsstellen bewußt darauf, ihr Angebot den potentiell Betroffenen in größerem Umfang bekannt zu machen. Sie belassen es bei einer Information der Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Strafvollzug und erreichen so, daß ein Großteil von möglicherweise Interessierten faktisch ausgeklammert wird¹⁰. Zum anderen legen die Vergaberichtlinien der jeweiligen Fonds strenge Maßstäbe an, was Vorleben, Vorstrafen¹¹, Arbeits-einkommen und insbesondere die Prognose betrifft: „Neben der Beurteilung des persönlichen Verhaltens sind die Ursachen der Verschuldung, die materiellen und persönlichen Verhältnisse und das soziale Beziehungsfeld zu berücksichtigen.“¹² Diese Kriterien erlauben nicht nur einen breiten Ermessensspielraum des Gewährenden und lassen Platz für moralisierende Begriffe wie „Vergabewürdigkeit“ (Redaktion Bewährungshilfe 1981, S. 107), d. h. für Selektionsmöglichkeiten nach höchst subjektiven Kriterien, sondern sie führen in der Praxis auch dazu, daß nur diejenigen gefördert werden, deren Kreditwürdigkeit ausgesprochen hoch ist, also jene, die auch auf dem freien Kreditmarkt relativ wenig Schwierigkeiten hätten.¹³

Im Ergebnis heißt dies, daß schwierige Problemfälle und mehrfach Gefährdete (Wohnungslose, Alkoholabhängige, Arbeitsentwöhnte etc.), d. h. besonders Hilfsbedürftige, „auf der Strecke“ bleiben (Redaktion Bewährungshilfe 1981, S. 107) und nur diejenigen Entlassenen für eine Schuldenregulierung in Betracht kommen, die die für Straffällige und andere sozial Benachteiligte typischen Beeinträchtigungen der Handlungskompetenz nicht oder doch nur in geringem Maße aufweisen. *Institutionalisierte Schuldenregulierung hat damit faktisch Ausnahmecharakter*, sie ist nur für einen Bruchteil der Entlassenen einschlägig. Dies ergibt sich auch aus dem Vergleich der Zahlen der jährlich aus Straftat Entlassenen auf der einen und der durch Schuldenregulierungsmaßnahmen Geförderten auf der anderen Seite: Bei über 1000 aus Bremer Justizvollzugsanstalten während der bisherigen Tätigkeit der Bremer Schuldenregulierungsstelle Entlassenen haben 78 ein förmliches Entschuldungsverfahren begonnen; nur neun dieser Verfahren – bezogen auf die Zahl der Entlassenen ist das weniger als ein Prozent – sind bis zum Stadium der Ratenzahlungen gediehen. Ähnlich deprimierende Zahlen ergeben sich, wenn man die 178 bisher durch die Fonds in Baden-Württemberg und der Brücke-Stiftung (Hannover) Geförderten den Tausenden in dieser Zeit (seit 1974) Entlassenen gegenüberstellt.¹⁴

Eine weitere praktische Voraussetzung für das Gelingen jeder Schuldenregulierung ist die prinzipielle Kooperations- und Vergleichsbereitschaft der Gläubiger. Hierbei zeigt die

Praxis, daß diese Bereitschaft nicht bei allen Gläubigern in gleichem Maße gegeben ist. Hartnäckig sich gegen Vergleiche sträubenden Gläubigern ist dabei im geltenden Recht kaum beizukommen, so daß diese entweder günstigere Konditionen aushandeln können oder die gesamte Schuldenregulierung gefährden. Solche hartnäckigen Gläubiger finden sich auch im staatlichen Bereich. So war es eine Anfangserfahrung der Bremer Schuldenregulierer, daß nicht nur bestimmte immer wiederkehrende private Gläubiger (insbesondere ein Inkassobüro und eine Kreditbank) sich als wenig Kooperationsbereit herausstellten, sondern auch die staatliche Landeshauptkasse. Die Landeshauptkasse, der es obliegt, angefallene Gerichtskosten einzutreiben, ließ mehr als einmal eine begonnene Schuldenregulierung vorzeitig durch eine Lohnpfändung scheitern, während andere Gläubiger sich abwartend verhielten.¹⁵

3. *Alter Wein in neuen Schläuchen?*

Außer den förmlichen Schuldenregulierungsverfahren durch die hierzu berufenen Stellen gab es schon vorher und gibt es auch jetzt noch Entschuldungen für Straftlassene durch Bewährungshelfer (Finkel u. a. 1981, S. 135 ff.), Vollzugsbedienstete, Rechtsanwälte oder „kommerzielle Unternehmen“ (Siekmann 1978a, S. 330). Die Errichtung von Schuldenregulierungsstellen hat die Dienstleistung „Schuldenregulierung“ zwar professionalisiert und damit technische wie auch finanzielle Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand gebracht, aber ihr Angebot geht an der Interessenlage vieler Angesprochener vorbei und sie hat auch zu keiner Ausweitung der anspruchsberechtigten Klientel geführt: Es kommt durch institutionalisierte Schuldenregulierung nicht ein zusätzlicher Kreis von Bedürftigen in den Genuß von Entschuldungen. Es erhalten nur einige wenige ein weiteres Angebot. Durch die Errichtung von Schuldenregulierungsstellen werden bestehende, bisher privat organisierte Leistungen durch neue (halb-)staatliche Institutionen ersetzt: es wird eine neue Hülle für den alten Inhalt geschaffen.¹⁶

Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Errichtung von Schuldenregulierungsstellen neue Funktionen im Dienste der sie betreibenden Institutionen erhält. Hierfür spricht, daß das *Legitimationsbedürfnis* der Justizverwaltungen, die ja in aller Regel die Betreiber der Schuldenregulierungsstellen, zumindest jedoch die Klientel zuweisenden Stellen sind, im Resozialisierungssektor in erhöhtem Maße befriedigt sein dürften. Die Landesjustizverwaltungen können nunmehr darauf verweisen, daß sie erhebliche Mittel für die Resozialisierung aufbringen, also aktiv die Wiedereingliederung von Straftlassenen betreiben, zumindest je-

doch hinter anderen Bundesländern nicht zurückstehen sowie der Verpflichtung zu staatlichen Resozialisierungsbemühungen (BVerfGE 35, 235) nachkommen.¹⁷ Dabei bleibt aber unthematisiert, daß der Staat, der als Betreiber der Schuldenregulierungsstellen sich so publikumswirksam präsentiert, auf der anderen Seite gleichzeitig die meisten und höchsten Forderungen aller Gläubiger an die Straffälligen stellt. So wiesen nicht nur 47 % der Klientel, die die Hilfe der Schuldenregulierungsstelle in Bremen in Anspruch nehmen, Schulden wegen fälliger Gerichtskosten bei der Landeshauptkasse auf, der Staat trat darüber hinaus zusätzlich in 61 % der Fälle mindestens noch einmal als Gläubiger des Straffälligen in Erscheinung.¹⁸ *Institutionalisierte Schuldenregulierung ist in einem nicht unerheblichen Umfang ein staatliches Insichgeschäft, bei dem der Staat sowohl als Gläubiger wie auf der anderen Seite als Helfer des Straffälligen auftritt.* Nicht nur aus der Sicht des Überschuldeten ist zu fragen, ob es nicht ehrlicher und effektiver wäre, statt der Errichtung von Schuldenregulierungsstellen bessere staatliche Vorkehrungen dafür zu treffen, die schon die Entstehung von Überschuldung verhindern, zumindest jedoch deren Folgen wirkungsvoll mindern. Hier ist einmal daran zu denken, generell auf die Geltendmachung von Gerichtskosten zu verzichten (Hassmer 1973, S. 671). Aber auch § 96 des Alternativentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes wies einen erfolgversprechenden Weg auf. Der Gesetzesvorschlag sah vor, daß das Vollstreckungsgericht zu Zwangsvergleichen zwischen dem Straffälligen und seinen Gläubigern berechtigt sein sollte. Die Vergleichsquote hätte sich dabei allein am Resozialisierungsziel und nicht an den Forderungen der Gläubiger zu orientieren (Baumann 1973, S. 161).

4. *Schlußbetrachtung*

Der Schuldenregulierer konzentriert seine Anstrengungen auf die finanzielle Sanierung eines überschuldeten Individuums. Seine Tätigkeit ist Einzelfallhilfe. An Schulden kann, wenn die Gläubigerforderungen vollstreckbar sind, nicht gerüttelt werden. Und das ist leider allzu oft der Fall, da die betroffene Klientel es zu vermeidbaren Vollstreckungsbescheiden und Versäumnisurteilen kommen läßt. Dabei kann dann der Schuldenregulierer nicht lange überlegen, weshalb und wie die Schulden überhaupt entstanden sind; tut er dies doch, ortet er die Gründe für die eingetretene Überschuldung allzu schnell in „krimineller Energie“ oder einer „inneren Haltlosigkeit“ (Möbinger 1981, S. 129) seines Klienten. Eine solche Betrachtungsweise ist nun aber sicherlich nicht geeignet, ein neues kriminalpolitisches Konzept abzugeben. Sie ignoriert die Erkenntnisse der neueren Kriminologie, die abweichendes Verhalten nicht mehr nur

als individuell verantwortet, sondern als „Produkt sozialer Interaktionen, Kommunikation und Konflikte“ (Sack 1978, S. 678) ansieht. Und ebenso wie die neuere Kriminologie die Interaktionen des Delinquenten mit seiner Umwelt, insbesondere mit den Instanzen sozialer Kontrolle, erforscht, um die Prozesse der Entstehung von Kriminalität verstehen zu können, so wäre grundlegend auch für das Problem der Überschuldung zu fragen, welcherart hier die vorangegangenen Interaktionen sind,¹⁹ die zu aussichtsloser Überschuldung führen. Eine solche Erforschung abweichender Karrieren von Verschuldeten hätte dann auch zu klären, inwieweit Überschuldung mit Kriminalität verbunden ist und Interdependenzen zwischen beiden bestehen.²⁰

Dies rundet die Einschätzung des kriminalpolitischen Potentials institutionalisierter Schuldenregulierung ab. Diese vermag zwar im Einzelfall das persönliche Leid einiger (weniger) Betroffener durchaus zu lindern, für das Gros der überschuldeten Straffälligen bringt es keinen nennenswerten Nutzen – wohl aber für die Befriedigung staatlicher Legitimationsbedürfnisse. Schuldenregulierung verspricht keine neuen Perspektiven in der Kriminalpolitik, wohl aber kann sie ihren Teil zur Verfestigung eines teilweise kritikwürdigen Zustandes beitragen. Solange die Praxis der Schuldenregulierung dies nicht ausreichend berücksichtigt, ist der weiteren ungezügelter Vermehrung von Schuldenregulierungsstellen mit Skepsis zu begegnen.

Anmerkungen

- (1) Installiert sind Schuldenregulierungsfonds in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen; Planungen für solche Einrichtungen laufen in Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen.
- (2) Davon zeugen allein die „Millionensummen“ der abgelösten Schulden und ausgezahlten Gelder, auf die die Schuldenregulierungsstellen betont hinweisen; vgl. Berner 1981, S. 114, Ayass 1981, S. 123ff, Mössinger 1981, S. 134
- (3) Maelicke 1977, S. 50, hat eine durchschnittliche Verschuldung von DM 48.389 festgestellt; die die Bremer Schuldenregulierungsstelle anlaufenden Hilfesuchenden wiesen eine Verschuldungsquote von durchschnittlich DM 14.990 auf.
- (4) Ausführlich wird dies im Schwerpunktthema „Schuldenregulierung“ in *Bewährungshilfe* 1981, S. 107ff betrachtet.
- (5) Zur Terminologie: Bei der Neuheit der Schuldenregulierungskonzepte hat sich noch keine verbindliche Nomenklatur durchgesetzt; für den Begriff „Dienstleistungsmodell“ werden auch die Äquivalente „Ratenverteilungsmodell“ und „Einzelregulierung“ benutzt.
- (6) Nach diesem Konzept arbeiten beispielsweise der Hamburger Fürsorgeverein seit 1958, die Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Bremen seit 1980 sowie etliche „unorganisierte“ Bewährungshelfer; vgl. Einzinger/Salgo 1978, S. 130ff, Siekmann 1978b, S. 22f, Finkel u. a. 1981, S. 135ff
- (7) Demgemäß konzentriert der „Gustav-Radbruch-Fonds“ in Berlin seine Bemühungen auf Berufsfreigänger, die über stabile Einkommen verfügen (Baumann 1979, S. 207). Berufsfreigänger machen jedoch

- nicht einmal 5 % aller sich in Straffhaft Befindlichen aus.
- (8) Maelicke nennt als „grundlegende Probleme“ von Straffälligen deren Unterschichtzugehörigkeit und damit bedingte unzureichende Schul- und Berufsausbildung, eine ungeordnete familiäre Situation und zusätzliche Benachteiligungen durch häufig vorangegangene Heimerziehung. Dazu kommen noch Vollzugsschäden (1977, S. 38ff).
- (9) Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH) speichert die Vergabe von Bankkrediten, Abgabe von „Offenbarungseiden“ u. ä. und stellt diese Daten den angeschlossenen Banken, Kaufleuten etc. zur Verfügung.
- (10) Offen bekennt sich hierzu die „Brücke-Stiftung“, Hannover: Die Öffentlichkeitsarbeit bleibe „absichtlich in Grenzen, um bei den Betroffenen nicht unbegründete Hoffnungen zu wecken, (da) der Fonds begrenzt (sei),“ und „die Auswahl der Klientel durch Bewährungshelfer (bilde) eine Schranke gegen zu große Nachfrage“ und verhindere damit einen Schneeballeffekt (Tagungsbericht „Schuldenregulierung“ 1981, S. 9).
- (11) So ausdrücklich in einem Rundschreiben des hessischen Resozialisierungsfonds aus dem Jahre 1978.
- (12) So übereinstimmend die Vergabekriterien von Niedersachsen und Hessen.
- (13) Zusätzlich lassen sich Schuldenregulierungsstellen auch noch Lohnansprüche abtreten und erreichen so stolze Rückzahlungsquoten: „Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch vorsorgliche Lohnabtretung. Je nach Einzelfall werden weitere Sicherungen vereinbart . . . Kein Darlehen mußte bisher als unbebringlich abgeschrieben werden.“ (Ayass 1981, S. 123, 128).
- (14) Das sind die beiden Institutionen mit der längsten Fondserfahrung; einschlägige Zahlen aus Niedersachsen liegen noch nicht vor. In Hessen sind bisher nur 16 Klienten gefördert worden.
- (15) Mittlerweile konnte im politisch-administrativen Raum hier die Möglichkeit von Stundungen und Schuldertlassen durchgesetzt werden.
- (16) Insofern stellt sich mit einiger Berechtigung die Frage, ob Schuldenregulierung nur als eine „positive Reform“ einzustufen ist. (Mathiesen 1979).
- (17) Aus dieser Perspektive bekämen die Verlautbarungen der Schuldenregulierungsstellen über ihr bisheriges finanzielles Gebaren (vgl. Fußnote 2) einen anderen Stellenwert.
- (18) Beispielsweise wegen Forderungen des Sozial-, Arbeits- oder Finanzamtes, der Staatsanwaltschaft, des Zolls, der Feuerwehr etc.
- (19) Zu denken ist hier an Interaktionen des Abweichenden mit Banken, Kaufleuten, Zivilgerichten, Gerichtsvollziehern etc., aber auch mit Kriminalitätsoffizieren.
- (20) Kriminalität und Überschuldung scheinen offensichtlich eng miteinander verflochten zu sein, einander zu begünstigen. Z. B.: Wer vorbestraft ist, erhält i.d.R. keinen Krdit bei einem „seriösen“ Bankinstitut. Im Bedarfsfall muß er sich also an einen „Kreditthai“ wenden und geht mit den dort üblichen effektiven Jahreszinsen (bis über 40 %) ein erhöhtes Risiko zunehmender Verschuldung ein. Auf der anderen Seite: Wer verschuldet ist, gerät leichter in die Gefahr (zunehmender) Kriminalisierung; man denke hier nur an die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, weil die Betroffenen die Geldstrafen nicht beibringen können.

Literatur

- AYASS, W., Fünf Jahre Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg, in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 118ff
 BAUMANN, J. u. a., Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Tübingen 1973
 BAUMANN, J., Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Straffangenen, in: *ZfStrVo* 1979, S. 206ff

- BERNER, W., Wirksame Schuldenregulierung als wesentlicher Bestandteil der Eingliederung Straftentlassener, in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 110ff
- BEST, P., Schuldenregulierung als Arbeitsfeld der Bewährungshilfe – Ansätze und Perspektiven –, in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 146ff
- REDAKTION BEWÄHRUNGSHILFE, Vorbemerkungen der Redaktion (zum Schwerpunktthema Schuldenregulierung), in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 107ff
- EINZINGER, B. M. / L. SALGO, Die Schuldenregulierung Straftentlassener, in: *ZfStrVo* 1978, S. 128ff
- FINDEL, P. / P. MIDDELMANN / W. STEIN, Umschuldungen für Probanden durch Vereine für Bewährungshilfe – Kölner Modell –, in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 135ff
- HASSEMER, W., Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des Angeklagten, in: *ZStW* 1973, S. 651ff
- MAELICKE, B., Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Heidelberg, Karlsruhe 1977
- MATHIESEN, T., Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Herausgegeben mit einer Einführung von K. F. Schumann, Neuwied und Darmstadt 1979
- MÖSSINGER, R., Die hessische „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“, in: *Bewährungshilfe* 1981, S. 129ff
- SACK, F., Der interaktionstheoretische Ansatz, in: *Deutscher Soziologentag. Materialien aus der soziologischen Forschung. Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages*, hrsg. von K. M. Bolte, München 1978, S. 676ff
- SIEKMANN, G., Entschuldungsverfahren für Straffällige als Resozialisierungshilfe, in: *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 1978a, S. 329 ff
- SIEKMANN, G., Entschuldungsverfahren, in: *Gefährdetenhilfe* 1978b, S. 22ff

Summary

In this study concepts of the settlement of debts for delinquents are examined in their relation to the actual impact on the practise of the assistance provided to persons liable to punishment. From this it became apparent that due to the rather high accessibility prerequisites only a very small number of the discharged prisoners qualifies for such an institutionalized settlement of debts and, furthermore it bypasses the most important necessities of the group of persons affected. The settlement of debts, however, seems to fulfil the legitimized functions of institutions operating on their behalf, especially of those of the administration of justice.

Oktober 1981
Humboldtstr. 171, 2800 Bremen 1